

Geschäftsverzeichnismrn. 3691 und 3785

Urteil Nr. 54/2006  
vom 19. April 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, gestellt vom Pfändungsrichter in Neufchâteau und vom Pfändungsrichter in Mecheln.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Beschluss vom 19. Januar 2005 in Sachen M. Lefevre gegen das « Hôpital Princesse Paola » und andere, dessen Ausfertigung am 21. April 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Neufchâteau folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Artikel 1675 [zu lesen ist: 1675/7] § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern entstehen lässt und die Aussetzung der Verzinsung sowie die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge hat. Artikel 1675/7 § 3 bestimmt seinerseits, dass die Annehmbarkeitsentscheidung für den Antragsteller das Verbot enthält, außer im Falle der Genehmigung durch den Richter, (...) irgendeine Handlung auszuführen, die einen Gläubiger bevorzugen würde; Paragraph 4 dieses Artikels bestimmt, dass die Folgen der Annehmbarkeitsentscheidung andauern bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der Schuldenregelung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans.

Die Bestimmungen von Artikel 334 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004), die ab dem 1. Januar 2005 Anwendung finden, weichen von den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches ab, insofern sie es dem Belgischen Staat - Verwaltung der direkten Steuern - ermöglichen, eine Steuergutschrift ohne weitere Formalitäten für die Zahlung von Steuerschulden als Hauptsumme und Zinsen zu verwenden, unter Verletzung der Regel der Konkurrenz, die für die anderen Gläubiger gilt.

Führt Artikel 334 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches zu einer Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

b. In seinem Beschluss vom 30. September 2005 in Sachen O. Grysolle gegen die Dexia Bank AG und andere, dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 gegen die Artikel 11 und 12 der Verfassung, insofern dieser Artikel die Aufrechnung von Steuerforderungen ermöglicht, unbeschadet des Vorliegens einer Situation der Pfändung, der Abtretung, der Konkurrenz oder eines Insolvenzverfahrens, indem diese Gesetzesbestimmung insbesondere im Verfahren der kollektiven Schuldenregelung einen ungerechtfertigten Unterschied unter den jeweiligen Gläubigern einführt, indem es für die anderen Gläubiger, die nicht bevorrechtigten, aber auch die bevorrechtigten Gläubiger und Inhaber dinglicher Sicherheiten, diese Möglichkeit nicht gibt, und diese nur anteilmäßig entschädigt werden? ».

Diese unter den Nummern 3691 und 3785 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 bestimmt:

« Summen, die im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommenssteuern und die damit gleichgesetzten Steuern oder die Mehrwertsteuer oder aufgrund der Regeln des Zivilrechts über die Rückforderung gezahlter nicht geschuldeter Beträge einem Steuerschuldner erstattet oder gezahlt werden müssen, können ohne weitere Formalitäten vom zuständigen Beamten für die Zahlung von Vorabzügen, Einkommenssteuern, damit gleichgesetzten Steuern, Mehrwertsteuer, bestehend aus Hauptsumme, Zuschlagsteuern und Steuerzuschlägen, administrativen oder steuerrechtlichen Geldbußen, Zinsen und Kosten, die von diesem Steuerschuldner geschuldet werden, verwendet werden, Letztere nur sofern sie nicht oder nicht mehr beanstandet werden.

Der vorstehende Absatz gilt weiterhin im Falle der Pfändung, der Abtretung, der Konkurrenzsituation oder des Insolvenzverfahrens ».

In Bezug auf die kollektive Schuldenregelung bestimmen die Artikel 1675/7 und 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches:

« Art. 1675/7. § 1. Unbeschadet der Anwendung von § 3 lässt die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern entstehen und hat die Aussetzung der Verzinsung sowie die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge.

Zur Masse gehören alle Güter des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung sowie die Güter, die er während der Ausführung der kollektiven Schuldenregelung erwirbt.

§ 2. Alle Vollstreckungsmittel zur Zahlung einer Geldsumme sind ausgesetzt. Bereits erfolgte Pfändungen behalten jedoch ihre sichernde Wirkung.

Wenn vor der Annehmbarkeitsentscheidung bereits der Tag für den Zwangsverkauf der gepfändeten Mobilien- oder Immobiliargüter festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben worden ist, findet dieser Verkauf für Rechnung der Masse statt.

§ 3. Die Annehmbarkeitsentscheidung hat, sofern keine Genehmigung des Richters vorliegt, für den Antragsteller das Verbot zur Folge:

- gleich welche Handlung auszuführen, die nicht mit der normalen Vermögensverwaltung zusammenhängt;

- gleich welche Handlung auszuführen, die einen Gläubiger bevorteilen würde, mit Ausnahme der Zahlung einer Unterhaltsschuld, jedoch ohne deren Rückstände;

- seine Insolvenz zu erschweren.

§ 4. Die Folgen der Annehmbarkeitsentscheidung werden verlängert bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung, dies vorbehaltlich der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans.

§ 5. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/15 können alle Handlungen, die der Schuldner unter Missachtung der mit der Annehmbarkeitsentscheidung verbundenen Folgen ausgeführt hat, gegenüber den Gläubigern nicht geltend gemacht werden.

§ 6. Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt ab dem ersten Tag nach Erstellung der in Artikel 1390*quinquies* erwähnten Meldung der kollektiven Schuldenregelung ».

« Art. 1675/9. § 1. Innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung der Annehmbarkeitsentscheidung wird diese durch den Greffier per Gerichtsschreiben notifiziert:

- 1. dem Antragsteller, indem der Text von Artikel 1675/7 beigefügt wird, sowie seinem nicht als Antragsteller auftretenden Ehegatten;

- 2. den Gläubigern sowie den Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, indem eine Kopie des Antrags, ein Forderungsanmeldungsformular, der Text von § 2 dieses Artikels sowie der Text von Artikel 1675/7 beigefügt werden;

- 3. dem Schuldenvermittler, indem eine Kopie des Antrags und die als Anlage hinzugefügten Schriftstücke beigefügt werden;

- 4. den betroffenen Schuldnern, indem der Text von Artikel 1675/7 beigefügt wird und sie darüber informiert werden, dass ab dem Eingang der Entscheidung jede Zahlung zu Händen des Schuldenvermittlers erfolgen muss.

Diese Notifizierung gilt als Zustellung.

§ 2. Die Forderungsanmeldung muss innerhalb eines Monats nach dem Versand der Annehmbarkeitsentscheidung an den Schuldenvermittler gerichtet werden, entweder per Einschreiben mit Rückschein oder durch eine Erklärung in seinem Büro mit Empfangsbestätigung mit Datum und Unterschrift des Schuldenvermittlers oder seines Beauftragten.

Darin sind die Beschaffenheit der Forderung, ihre Rechtfertigung, ihr Betrag, bestehend aus Hauptsumme, Zinsen und Kosten, die etwaigen Vorranggründe sowie die gegebenenfalls geltenden Verfahren anzugeben ».

B.2. Mit den beiden präjudiziellen Fragen wird der Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 334 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 - gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches - mit den

Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er die Aufrechnung von Steuerforderungen ermögliche, ungeachtet des Bestehens einer Situation der Pfändung, der Abtretung, der Konkurrenz oder eines Insolvenzverfahrens, und insbesondere insofern er somit im Rahmen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung eine Unterscheidung zwischen Gläubigern einführe.

B.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreifen wollte, um den Steuerrückstand aufzufangen, und dass er im Einzelnen vermeiden wollte, dass Steuergutschriften einem Steuerschuldner erstattet würden, der der Steuerverwaltung noch eine andere Steuer schulden würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001, DOC 51-1438/001, S. 212). Daher hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Aufrechnung eingeführt, die von der Regel der Gleichheit der Gläubiger abweicht, so wie sie insbesondere in Artikel 1298 des Zivilgesetzbuches oder in Artikel 17 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/027, SS. 37 und 38).

Im Übrigen geht mehr global aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 hervor, dass der Gesetzgeber Probleme in Verbindung mit chronischer Steuerverschuldung berücksichtigen und es gleichzeitig ermöglichen wollte, für eine unbestimmte Dauer die Eintreibung der Steuer auszusetzen, wenn der Steuerpflichtige guten Glaubens und nicht mehr imstande ist, seine Schuld zu zahlen, sowie « zu versuchen, zumindest einen Teil der geschuldeten Summen zurückzufordern » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-966/4, SS. 23-24).

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber insbesondere durch Artikel 332 des Programmgesetzes in Titel VII Kapitel VIII des Einkommensteuergesetzbuches 1992 einen Abschnitt *IVbis* « Unbegrenzter Aufschieb der Eintreibung von direkten Steuern » eingefügt.

B.4.1. Indem Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 einen Mechanismus der gesetzlichen Aufrechnung vorgesehen hat, weicht er von der Regel der Gleichheit der Gläubiger ab, die sich in einer Konkurrenzsituation befinden, so wie sie insbesondere in den Artikeln 1675/7 und 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die kollektive Schuldenregelung sowie in Artikel 1298 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft des Gläubigers, der in einem Fall die Staatskasse und im anderen Fall ein anderer Gläubiger ist.

Die Maßnahme steht im Verhältnis zu der in B.3 angeführten Zielsetzung; da das Steueraufkommen für öffentliche Ausgaben verwendet wird, die der Befriedigung des Gemeinwohls dienen, muss es zugelassen werden, dass von den gemeinrechtlichen Regeln der Aufrechnung abgewichen wird.

B.4.2. Schließlich ist der fragliche Mechanismus der gesetzlichen Aufrechnung keine unverhältnismäßige Maßnahme in Bezug auf die Lage der anderen Gläubiger angesichts der Zielsetzungen des Abbaus des Steuerrückstandes und der Effizienz des Eintreibungsverfahrens, die den Gesetzgeber im Übrigen veranlassen, den unbegrenzten Aufschub der Eintreibung gewisser Steuern zu erlauben.

Der Hof verweist im Übrigen darauf, dass die Entwicklung des Insolvenzrechts und des Rechts der Sicherheiten zu einer Zunahme der Mechanismen geführt hat, die es den Gläubigern ermöglichen, sich vor der Gefahr der Insolvenz ihrer Schuldner zu schützen, dies in Abweichung vom Grundsatz der Gleichheit der Gläubiger.

B.5. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior